

An das
Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz



Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über die
Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (OÖ Jagdgesetz 2024) - Zahl: Ver-
2023-255285/1-Gm

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum oben genannten
Begutachtungsentwurf nehmen die Naturfreunde Österreich, Landesorganisation
Oberösterreich wie folgt Stellung:

§ 48

Wildfütterung

(1) Das Füttern von Rot- und Rehwild ist vom 16. Oktober bis zum 15. Mai erlaubt.
Die Fütterung

hat angemessen, artgerecht und auf die erforderliche Dauer zu erfolgen. Bei
Vorkommen von

Rotwild sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen. Dazu sind stehende
Sprossen mit

einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die bzw. der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet,
während

der Notzeit für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen. Die
Festlegung einer

Notzeit hat durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anregung bzw.
nach Anhörung

der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters zu erfolgen. Eine Notzeit
liegt

insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei
andauernder

ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vor. Die Wildfütterung ist nur
dann als angemessen und artgerecht anzusehen, wenn sowohl die Menge als auch
die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht.

Stellungnahme zu § 48 Wildfütterung:

Im Abs. 1 wird der mögliche Fütterungsbeginn einheitlich für 16. Oktober festgelegt. Warum in Tirol mit sicherlich alpineren Strukturen und größeren Schneemengen entsprechend dem Tiroler Jagdgesetz der Fütterungsbeginn für Rotwild erst ab 16. November erlaubt wird, gibt zu denken. Im Abs. 2 wird unter anderem als mögliches Kriterium für eine Notzeit das Andauern einer ungewöhnlich hohen Schneedecke erwähnt. Bei dem steten Rückgang bestehender Schneedecken (nicht gemeint sei hier die winterliche Gesamtschneemenge) aufgrund der Klimaerwärmung besteht die Gefahr, dass relativ schnell eine ungewöhnlich hohe Schneedecke vermeintlich erkannt wird da dies nur eine Frage des Beobachtungszeitraumes ist und lässt viel Spielraum für zusätzliche Fütterungen.

§ 50

Jagdeinrichtungen

(1) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat für die Errichtung einer jagdlichen Einrichtung

die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers einzuholen. Wird die

Zustimmung nicht erteilt, hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer die Errichtung,

Erhaltung und Benützung der notwendigen jagdlichen Einrichtungen (Jagdsteige, ständige Ansitze

und Jagdschirme) zu dulden, wenn ihr bzw. ihm die Duldung mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung

ihrer bzw. seines Grundes zugemutet werden kann. Über den Umfang der Verpflichtung hat

mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu

entscheiden.

(2) Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat die Errichtung, Erhaltung und

Benützung von Einrichtungen, die für die behördlich angeordnete Notzeitfütterung erforderlich sind,

für den Zeitraum der verordneten Notzeit jedenfalls zu dulden.

(3) Einsprünge, das sind Vorrichtungen, durch die der Wechsel des Wildes derart behindert wird,

dass zwar das Einwechseln, nicht aber das Auswechseln möglich ist, dürfen nicht errichtet werden.

(4) Kommt es zu einem Wechsel der bzw. des Jagdausübungsberechtigten, ist über die im

Jagdgebiet errichteten Jagdeinrichtungen das Einvernehmen zwischen der bzw. dem bisherigen und

der bzw. dem nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Erfolgt keine Übernahme

der Jagdeinrichtungen oder kommt eine Einigung nicht zustande, hat die bzw. der bisherige

Jagdausübungsberechtigte nicht übernommene Jagdeinrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen.

(5) Jagdeinrichtungen, die nicht mehr dem Jagdbetrieb dienen oder nicht mehr funktionstüchtig

sind, sind von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich aus dem Jagdgebiet zu

entfernen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung solcher Jagdeinrichtungen mit

Bescheid anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich

ist.

(6) Jagdeinrichtungen dürfen von jagdfremden Personen nicht ohne Zustimmung der bzw. des

Jagdausübungsberechtigten benützt werden.

Stellungnahme zu § 50 Jagdeinrichtungen:

Im Abs. 1 werden Jagdsteige als Jagdeinrichtungen bezeichnet und in Folge im Absatz 6 deren Benützung für jagdfremde Personen verboten. Sich im Wald befindliche Wege und Steige stellen wie auch Forststraßen einen Teil des Waldes dar und ist das Betreten und der Aufenthalt für jedermann zu Erholungszwecken nach § 33 Abs. 1 Forstgesetz erlaubt. Darüber hinaus wurden und werden sogenannte Jagdsteige auch in der Vergangenheit von der Allgemeinheit begangen und sind solche zum Teil in älteren Karten auch eingezeichnet. Weiters ist keiner jagdfremden Person aber auch keinem revierfremden Jäger eine Unterscheidung, sofern es diese überhaupt gibt, zwischen dem Jagdsteig lt. § 50 Abs. 1 und der im selben Gesetzesentwurf mehrfach unter § 5 Abs. 3 Zi 5, § 53 Abs. 1 Zi 2 und § 54 Abs. 2 Zi 3 verwendeten Begrifflichkeit innerhalb der verwendeten Auflistung „Wanderwege, Steige und dgl.“ möglich. Jagdsteige – Steige müssen als Teil des Waldes verstanden werden und fallen unter den bereits erwähnten § 33 Abs. 1 Forstgesetz.

Ad § 53 Ruhezonen:

(1) Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf

gemeinsamen Antrag der bzw. des Jagdausübungsberechtigten und der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer das Betreten von Grundflächen

1. In einem Umkreis von bis zu höchstens 300 Meter von solchen behördlich genehmigten

Futterplätzen, die zur Vermeidung von Wildschäden notwendig sind, während der Fütterungszeit oder

2. In besonderen Fällen auch unabhängig von Fütterungen zum Schutz von Wildarten,

für einen begrenzten Zeitraum verbieten (Ruhezone). Durch das Verbot von Abs. (1) darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, örtlich üblichen Skitouren und Skiabfahrten u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu

Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungszeiten einschränken.

Stellungnahme zu § 53 Ruhezeiten:

Im Abs. 1 Zi 1 wird mit dem Begriff „Beunruhigung“ Tür und Tor für willkürliche Betrachtungsweisen eröffnet. Laufend werden medial von Jagdseite sämtliche Aktivitäten im Wald (auch der ausschließliche Aufenthalt lt. § 33 Abs. 1 Forstgesetz) als Beunruhigung kundgetan. Ja, sogar Wolf, Luchs und Bär stellen eine Beunruhigung dar und würden das Jagen erschweren.

Im Abs. 1 Zi 2 wird mit dem Begriff „besonderer Fälle“ eine weitere schwammige Formulierung verwendet die dann auch unabhängig von Fütterungen zum Schutz „welcher“ Tierarten (besonders vom Aussterben bedrohte Tiere?) eine neue Möglichkeit für zusätzliche Ruhezeiten eröffnet. Die Forderung, die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, örtlich üblichen Skitouren und Skiabfahrten und dgl. für den Abs. 1 Zi 1, nicht einzuschränken muss unbedingt auch für den Abs. 1 Zi 2 gelten.

Naturfreundliche Grüße



Andreas De Bettin

Landesvorsitzender der Naturfreunde Oberösterreich